



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Beiträge zur Geschichte der Grundherrschaft des Klosters Dalheim, insbesondere zur Entstehungs- und Verfassungsgeschichte der grundherrlichen Dörfer Meerhof und Oesdorf

Beste, Ferdinand

Münster, 1909

b. Bewirtschaftung.

urn:nbn:de:hbz:466:1-11502

Abgabe von 10 Viertel Roggen, 10 Viertel Gerste, 26 Viertel Hafer und 30 Denare, welche das Kloster Bredelar aus dem Zehnten in Desdorf und Meerhof an die Kirche zu Godelheim entrichten müsse, jenem Kloster mit Bewilligung des Pfarrers von Godelheim für 80 Mk. (Denare) verkauft oder erlassen haben. Im Mai des Jahres 1252 ließ sich Bredelar den Erwerb dieser Zehnten vom römischen Könige Wilhelm eigens bestätigen,¹⁾ und im August desselben Jahres versprach auch der Bischof Simon dem Kloster den Schutz mehrerer Zehnten.²⁾ Doch damit waren sie noch nicht vollständig erworben. Einen Teil davon, nämlich eine Rente aus dem Zehnten zu Desdorf bezog der Pfarrer von Westheim. Zwischen diesem und Bredelar kam es öfters zu Streitigkeiten. Bei ihrer ersten urkundlichen Erwähnung schlichtet Abt Hermann von Korvey den Streit dahin, daß dem Geistlichen an der Kirche zu Westheim die jährliche Abgabe (pensio duodecim mensurarum) gezahlt werden solle.³⁾ Aus zwei weiteren Urkunden aus dem Jahre 1252 erfahren wir noch Näheres. Die eine⁴⁾ enthält die Beschwerde des Pfarrers von Westheim, daß Bredelar die Abgaben nur zum Teil entrichte; die andere⁵⁾ enthält die Bitte des Pfarrers an den Bischof von Paderborn um die Bestätigung der ihm rechtlich zustehenden Abgaben aus der curia Desdorf. Ob es Bredelar gelungen ist, sich auch hiervon frei zu machen, weiß man nicht.

b. Bewirtschaftung.

Vor dem 13. Jahrhundert sind in Desdorf und Meerhof hauptsächlich zwei Grundbesitzer nachweisbar, in Meerhof die Erzbischöfe von Köln,⁶⁾ in Desdorf das Kloster Korvey.

¹⁾ W. u. B. IV 481; Seibertz u. B. I 271.

²⁾ W. u. B. IV 499.

³⁾ W. u. B. IV 119 quod lis eo modo sopita est, ut sacerdoti ecclesie in Westheim pensionem duodecim mensurarum singulis annis persolvant de curia in Ostinctorpe.

⁴⁾ W. u. B. IV 484.

⁵⁾ W. u. B. IV 485.

⁶⁾ Ihr Besitz erstreckte sich noch weiter nördlich von Meerhof. W. u. B. IV 143, 144.

Das kölnische Eigentum war von den Badbergern erworben und an diese wieder als Lehen zurückgegeben. Mit dem größten Teile des korveyschen Besitzes in Desdorf, dessen Ursprung nicht feststeht, waren die Ritter in Westheim belehnt. Vermutlich waren auch die anderen Lehngüter der Stifte Herse und Meschede ursprünglich korveysche Lehen gewesen. Damals nun waren Desdorf und Meerhof keine Dörfer im heutigen Sinne. Dies läßt sich mit Sicherheit für Meerhof behaupten. Es umfaßte ein einziges predium, das jedoch schon einen größeren ländlichen Betrieb darstellen konnte. Vielleicht waren bereits einige Familien oder eine kleine Anzahl Hörige vorhanden, die die Landarbeit verrichteten. Die Cisterzienser gingen selbstverständlich gleich daran, den Betrieb zu vergrößern, indem sie die Ackerflur durch Umbrechen der Almende, Rodung oder durch Trockenlegen der zahlreichen Sümpfe vermehrten und alles umherliegende, bereits bebaut Land ankauften. So erwarben sie 1221 Besitztum in Desdorf.¹⁾ Wahrscheinlich wurden auch die 1225 vom Erzbischof von Köln in dem benachbarten Nutlon erworbenen 12 Hufen²⁾ mit in den Verwaltungsbezirk des obengenannten predium gezogen. Die Centralstelle bildete also Meerhof. Hier wurde vermutlich gleich im Anfange ein kleiner Eigenbetrieb geschaffen, auf dem Laienbrüder die Wirtschaft führten, die sich allmählich vergrößerte. Hierhin flossen die Abgaben der noch in geringer Zahl vorhandenen zinspflichtigen Hufen zusammen. Nach der Erwerbung Desdorfs im Jahre 1231 ändert sich der ganze Betrieb, es erfolgt eine völlige Umgestaltung der Verhältnisse. Die Urkunden nach 1233 bezeichnen Meerhof nicht mehr als predium, sondern als grangia.³⁾ Bredelar hatte

¹⁾ Vergl. oben Seite 11 Anmerkung 2.

²⁾ W. u. B. IV 143, 144.

³⁾ W. u. B. IV 278 Quocirca prefatus miles H. zelo devotionis succensus impense benivolentie non immemor quosdam agros cum decima eorundem iuxta grangiam, que Mare dicitur, (vgl. oben S. 12 Anm. 4). Von derselben grangia erfahren wir noch Näheres im Jahre 1262. W. u. B. IV 895 Presentium tenore sigilli mei munimine firmato publice protestor, quod Henricus famulus dictus de Dwerege, necdum adhuc pueros habens, in presentia mei et aliorum proborum virorum cessavit penitus propter Deum et ad instantiam bonorum hominum ab omni actione et impetitione, qua predium in Mari, grangiam fratrum

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

also das predium in Meerhof zu einer grangia umgewandelt. „Grangiae dicuntur a granis, quae ibi reponuntur et sunt grangiae domus seu aedificia, ubi reponuntur grana, ut sunt horrea sed etiam ubi sunt stabula pro equis, bestiaria sive presepia pro bobus et aliis animalibus, caulae pro ovibus, porcitheca pro porcis, et sic de aliis, quae pertinent ad oeconomiam, ut sunt loca deputata pro servientibus ad agriculturam et opera rustica“.¹⁾ Demnach ist grangia eine Ackerwirtschaft, Ökonomie oder Ackerhof. „Die Cisterzienser legten zumeist auf neugerodetem Boden große Güter an, Grangien genannt, auf denen mit eigenen Arbeitskräften, gewöhnlich mit Hilfe von Laienbrüdern, mit eigenen Wirtschaftsgerät und Gespann, ohne Angliederung eines Fronhofsverbandes, der Anbau von Brotfrüchten oder die Viehzucht in solchem Umfange betrieben wurde, daß Produktion über den Eigenbedarf hinaus für den Absatz auf städtischen Märkten ganz wesentlich im Wirtschaftsplane lag.“²⁾ Diese Grangien waren Wirtschaftshöfe, die der ganzen Gegend zum Vorbild dienen sollten.³⁾ Denn die Cisterzienser wußten sehr wohl,

de Bredelar, impetebat, omni iuri suo, quod in eodem predio videbatur habere, renuntians sincere et manifeste. In dieser Urkunde bekundet der bis dahin kinderlose Knappe, daß er auf sein Anrecht an das Gut des Klosters Bredelar in Mere verzichtet hat, wofür er vom Kloster in die Bruderschaft aufgenommen wurde und eine Mark erhielt. Aus seinem Anrechte auf das predium leitete also der Knappe Ansprüche an die darauf gebaute grangia ab.

¹⁾ Du Cange: Glossarium mediae et infimae latinitatis (edit Henschel) III pag. 553.

²⁾ Köhsche, Rud.: Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters (Meister: Grundriß der Geschichtswissenschaft II. 1. S. 104).

³⁾ Die Cisterzienser widmeten sich gern ökonomischen Geschäften, dem Gartenbau, Landbau und der Industrie. Ihre Klöster glichen großen Gutsböfen und ihre Häuser industriellen Werkstätten. (Vergl. Hauck: Kirchengeschichte Deutschlands Bd. IV S. 334 ff.) Namentlich in der Urbarmachung von Sumpflandschaften haben sie Großes geleistet. (Vgl. Dolberg: Cisterziensermönche und Conversen als Landwirte u. Studien zum Benediktiner- und Cisterzienser-Orden Bd. XIII S. 218.) Besondere Pflege widmeten sie dem Obstbau. Die vortrefflichen Obstsorten wurden von Frankreich nach Deutschland herübergebracht. (Winter I S. 118.) Was unsere Gegend anbetrifft, so entwickelten dort die Cisterzienser eine besonders segensreiche Tätigkeit. Vor allem waren es die drei Klöster Hardehausen, Marienborn und Bredelar. „Diese haben, (wie Linneborn S. 323 hervorhebt) die Einöden belebt, die Moräste getrocknet, mittelst Beiefelungen und Meliora-

wie wichtig solche Höfe, meistens wahre Musterwirtschaften und Vorbilder landwirtschaftlichen Betriebes, für das Gedeihen der einzelnen Klöster waren.¹⁾ Die Arbeit darauf verrichteten sie selber und zwar meistens durch ihre Conversen oder Laienbrüder.²⁾ In späterer Zeit ließen allerdings auch die Cisterzienser einen Teil der Arbeiten durch Fronbauern ausführen und wurden so in den von ihnen kultivierten Gebieten Zinsherrn und Gerichtsherrn mit ausgedehnter Gewalt und bezogen wie weltliche Herren Abgaben von den Bauern ihrer Dörfer.³⁾ Fast um dieselbe Zeit, als in Meerhof die grangia errichtet wurde, taucht in Desdorf die curia auf.⁴⁾ Das Wort curia deutet zunächst daraufhin, daß das Gut in eigener Nutzung des Herrn war. Von dem in unmittelbarem Besitze des Herrn stehenden Haupthof aus wurde die Herrschaft über einen Komplex von Bauernhöfen ausgeübt.⁵⁾ Curia ist dasselbe wie curtis, Herrenhof, Fronhof mit zugehörigem Ackerland. Über die Anlegung von Herrenhöfen in jener Gegend sagt von Harthausen:⁶⁾ „Wenn jemand nach und nach Guts Herr über eine Feldmark geworden war, so nahm er natürlich die Stücke, welche eng zusammenlagen für sich, bildete daraus einen Hof (curiam) und pflügte demnach alles zusammen. Die Kurien waren wahrscheinlich gleich von Anfang an aus einer gewissen Anzahl Hufen zusammengesetzt. Später mag ihr Komplex sich noch fortwährend vergrößert haben durch Erbschaft, Kauf, Einziehen derjenigen Stätten und Hufen, welche von ihren Besitzern freiwillig aufgegeben und verlassen wurden. Dadurch wurde nun⁷⁾ keineswegs die curia

tionen die Sennen kultiviert, Kulturpflanzen eingeführt, Wälder ausgerodet und angepflanzt, neue Höfe angelegt.“ Wie erreichten die Cisterzienser eine solche Blüte der landwirtschaftlichen Kultur? Durch Anlage von Wirtschaftshöfen sogenannten Grangien. Die Arbeit darauf verrichteten sie selber und zwar meistens durch ihre Conversen oder Laienbrüder. Bredelar hat nachweisbar vier Grangien angelegt, eine in Bredelar, eine in Meerhof und zwei in Giershagen. (W. u. B. IV 1381; W. u. B. VII 608, 858.)

¹⁾ Dolberg: Cisterziensermönche zc. S. 224.

²⁾ a. a. D. S. 228.

³⁾ Vgl. Winter I S. 124.

⁴⁾ W. u. B. IV 119, 485.

⁵⁾ Vergl. Wittich: Grundherrschaft in N. W. D. S. 276 ff.

⁶⁾ v. Harthausen: Agrarverfassung in Paderborn und Corvey S. 94.

⁷⁾ a. a. D. S. 103.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

ein großes Gut im jetzigen Sinne des Wortes, sondern die aquirierten Huben sowohl wie die ursprünglich dabeigewesenen, mit Ausnahme einer gewiß nicht sehr großen Hofesaat, welche durch das Hausgesinde bebaut ward, wurden durch vom Herrn abhängige und außerdem einen selbständigen Herd besitzende Leute bebaut.“ Dementsprechend wird Desdorf aus dem Haupthof (curia) und den abhängigen Bauerngütern bestanden haben, und dieses wird so während des ganzen folgenden Jahrhunderts bestehen geblieben sein. In Meerhof trat jedoch bald eine Änderung ein. 1279 war die grangia bereits verschwunden. Von dieser Zeit an finden wir nicht mehr die Bezeichnung grangia in den Urkunden sondern curtis.¹⁾ Curtis ist ein Fronhof mit Zubehör.²⁾ Stüve³⁾ nennt curia oder curtis einen Haupthof, Schulzen- oder Meierhof, an welchen sich von alters die Verwaltung größerer Gutskomplexe zu knüpfen pflegte. Der Ausdruck curtis kann jedoch auch bedeuten, daß das ganze Dorf bereits einem einzigen Grundherrn unterworfen war.⁴⁾ War doch in dieser Zeit der Rückgang der Eigenwirtschaft des Klosters bereits eingetreten.⁵⁾ Die strenge Zucht und Sittenreinheit begannen nachzulassen, die Unsicherheit machte die Verwaltung schwieriger. So ist es nicht zu verwundern, daß Bredelar die Eigenwirtschaft in Meerhof aufgab⁶⁾ und die landwirtschaftlichen Arbeiten durch Fronarbeiter oder Fronbauern, die eigens zu diesem Zwecke angesiedelt wurden, verrichten ließ. Selbstverständlich hatten sich im Laufe der Zeit auch um die grangia in Meerhof bereits eine Anzahl wirtschaftlich abhängiger Familien angesiedelt, denn die wirtschaftliche Stellung der Ansiedler war gerade im Gebiete der Cister-

¹⁾ W. u. B. IV 1556 quod questio sive queremonia, quam Hermannus de Dveringen abbati et conventui in Bredelare movit super quadam possessione sita iuxta curtem ipsorum in Mare et aliis debitis

²⁾ Köhsche: Studien zur Verwaltungsgeschichte der Großgrundherrschaft des Kl. Werden S. 58.

³⁾ Stüve: Landgemeinden x. S. 33.

⁴⁾ Maurer: Einleitung zur Geschichte der Mark, Hof x. S. 128.

⁵⁾ Vgl. Seibert: Geschichte der Abtei S. 94 ff.

⁶⁾ Im allgemeinen trat bei den Cisterziensern der Rückgang der Eigenwirtschaft später ein.

zienser äußerst günstig.¹⁾ Als ihre Zahl so groß geworden, daß genügend Kräfte vorhanden waren, um einen Fronhof errichten zu können, wandelte Bredelar die grangia in einen solchen um,²⁾ zumal da sich der Besitz des Klosters um Desdorf und Meerhof herum fortwährend vergrößerte.³⁾ Ja, dieser Fronhof scheint seitdem mehr Bedeutung erlangt zu haben, wie die curia in Desdorf und als Centrale für Meerhof und Desdorf gedient zu haben. Die Wandlung, welche die Cisterzienser in Desdorf und Meerhof schafften, war also ganz auf den Verhältnissen begründet. In Meerhof, wo nur ein einziges predium (ländlicher Betrieb) war, zu dem vielleicht noch eine Menge unbebautes Land gehörte, wurde eine Eigenwirtschaft angelegt. In Desdorf dagegen, worin vorher eine, wenn auch kleine freie Dorfverfassung war, schuf man eine curia.⁴⁾ Die herumliegenden Grundstücke wurden in Hufen eingeteilt und den bereits vorhandenen oder fremden Familien gegen bestimmte Fronen und Abgaben überlassen. Aus dem bisher Gesagten läßt sich schon vermuten, daß Bredelar in Meerhof und Desdorf auch die Gerichtsbarkeit übte. Nach Maurer beruht die grundherrliche Gerichtsbarkeit auf der mit jeder Grundherrschaft verbundenen Schutzherrschaft. „Sie hing mit dem Besitze von Grund und Boden zusammen und wurde als Zubehör des Fronhofes betrachtet. Die geistlichen und weltlichen Grundherrschaften hatten demnach von jeher unabhängig von der öffentlichen Gewalt und ganz abgesehen

¹⁾ Winter II S. 183.

²⁾ Es erhebt sich die Frage, ob nicht in Meerhof ein Fronhof und eine grangia nebeneinander existieren konnten, wie dies z. B. in Giershagen und Bredelar der Fall war. Die Frage ist hier zu verneinen, denn 1. lag die curia Desdorf kaum 20 Minuten davon entfernt, 2. müßte sich die Wirtschaft des Klosters in Meerhof plötzlich ungemein vergrößert haben, 3. handelt es sich in der Urkunde W. u. B. IV 1556 wahrscheinlich um Ansprüche einer Nebenlinie der Badberger auf den ehemaligen Besitz dieser Familie. Derselbe bestand aber in dem predium, auf dem die grangia errichtet wurde.

³⁾ Vgl. W. u. B. IV 327; W. u. B. VII 1212.

⁴⁾ Kann die curia nicht schon vorher existiert haben? Sie kann nicht alt sein, denn dann müßte sie mitervorben sein, worüber keinerlei Notiz vorhanden ist. Zweitens hätte sie vor 1232 existiert, so wäre bei den zahlreichen urkundlich bezeugten Güterwerbungen in Desdorf sicher, wie es später geschah, einmal iuxta curiam, curiae contiguus oder dergl. hinzugesetzt.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and is too light to transcribe accurately.

von einer königlichen oder landesherrlichen Verleihung eine Gerichtsbarkeit über ihre Grundholden und seit dem Erwerbe der Immunität eine Gerichtsbarkeit über alle ihre Hinterlassen. Sie hatten sie, wie die Urkunden sagen, althergebracht.“¹⁾ Damit wäre allein, ganz abgesehen von den oben angeführten Gründen die Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit des Klosters Bredelar (resp. Dalheims) erwiesen. Doch es gibt noch verschiedene andere Gründe dafür. Fast überall, wo man die Cisterzienser antrifft, findet man sie auch im Besitze der Gerichtsbarkeit, die sie sich meistens noch eigens bestätigen ließen.²⁾ Auch war es den Cisterzienserklöstern öfters ausdrücklich verboten, Vögte anzunehmen.³⁾ Bredelar wurde gleich 1196, als es zu einem Mönchskloster erhoben wurde, vom Erzbischof Adolf I. von der Vogtei befreit.⁴⁾ Ferner macht Seiberg⁵⁾ ausdrücklich auf den Namen des Klosters Bredelar aufmerksam: „Liberum ac exemptum monasterium Beatae Mariae virginis de Bredelaria S. ordinis Cistercienses.“ Im Jahre 1226 wurde ihm von Erzbischof Engelbert von Köln die Immunität verliehen.⁶⁾ Beim Übergange der Grundherrschaft von Bredelar an Dalheim wurde die Gerichtsbarkeit ausdrücklich mitübertragen,⁷⁾ und die Dalheimer berufen sich später stets auf diese Übertragung. Mithin übte schon Bredelar in Desdorf und Meerhof die Gerichtsbarkeit und zwar wie wir später sehen werden, auch einzelne Kompetenzen der höheren.

¹⁾ Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe etc. III S. 70. Vergl. noch S. 71—78.

²⁾ So ließen sie sich z. B. bei der Besiedlung des Wendenlandes von den Fürsten das Privileg geben, die Gerichtsbarkeit im Namen des Abtes üben zu dürfen (Winter II S. 183).

³⁾ Vgl. Winter II S. 182 und I S. 124.

⁴⁾ Seiberg II. B. I 107. Nos autem . . . in ordinem Cisterciensium transtulimus, emancipantes eam de iure advocatie et ab omnibus impedimentis, que videntur ordinis et regule ipsorum consuetudini contraire.

⁵⁾ Geschichte der Abtei S. 92 Anm. 3.

⁶⁾ Akten II 20.

⁷⁾ II. 303.